

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Dieselkraftstoff

zwischen



dem Kreis Euskirchen,
vertreten durch den Landrat Markus Ramers

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

der [...], vertreten durch [...]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -,

- nachfolgend gemeinsam auch „**die
Rahmenvereinbarungsparteien**“ genannt –

über die Lieferung von ca. 600.000 Litern pro Jahr
schwefelarmen Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 in
Teillieferungen zu je bis zu 32.000 Litern inkl. Befüllung
der Tanks

Inhalt

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung.....	3
§ 2 Rahmenvereinbarunggrundlagen.....	3
§ 3 Bestellung / Abschluss von Einzelverträgen.....	3
§ 4 Lieferkosten- & Vertragsanpassung.....	4
§ 5 Abrechnung	5
§ 6 Verantwortliche Ansprechpartner	5
§ 7 Laufzeit der Rahmenvereinbarung und Kündigung.....	6
§ 8 Haftung und Leistungserbringung	7
§ 9 Schlussbestimmungen	8

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Festlegung der Bedingungen zum Abschluss von Einzelverträgen über die Lieferung von ca. 600.000 Litern schwefelarmen Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 pro Jahr in Teillieferungen zu je bis zu 32.000 Litern inkl. Befüllung der oberirdischen Tanks über einen Zeitraum von zwei Jahren mit zweimaliger Verlängerungsoption für je ein Jahr. Die Tanks befinden sich zum einen am Kreishaus Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen (Tankstelle am A-Gebäude) und zum anderen am Abfallwirtschaftszentrum Mechernich, Strempter Heide 1, 53894 Mechernich. Die Leistungsorte sind damit Euskirchen und Mechernich.
- (2) Der Auftragnehmer hat in dem dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung vorausgehenden Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten.
- (3) Der Auftraggeber schätzt seinen jährlichen Bedarf auf ca. 600.000 Liter Diesel. Diese Rahmenvereinbarung begründet keine verbindlichen Abnahmeverpflichtungen. Das Auftragsvolumen kann sich je nach Bedarf erhöhen oder verringern. Das maximale Auftragsvolumen wird auf 800.000 Liter Diesel pro Jahr beschränkt.

§ 2 Rahmenvereinbarungsgrundlagen

Grundlagen der Rahmenvereinbarung sind, im Falle von Widersprüchen, in folgender Rangfolge:

- a) die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung und deren Anlagen, die zum Bestandteil dieser Vereinbarung gemacht werden;
- b) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B in ihrer zum Zeitpunkt des Rahmenvereinbarungsschlusses geltenden Fassung.

§ 3 Bestellung / Abschluss von Einzelverträgen

- (1) Die Parteien schließen nach den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung vom ... Einzelverträge über die bedarfsentsprechende Lieferung von Dieselkraftstoff ab. Der Einzelvertrag wird durch Abruf der Lieferung geschlossen. Hier genügt die Textform.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über jede Lieferung nachfolgende Nachweise zu erbringen:

Produkt
Abgabedatum
Beginn / Ende der Abgabe
Abgabemenge bei 15 °C
Ablasstemperatur
Realmenge

- (3) Der vorstehende Liefernachweis wird durch den Auftragnehmer bei der Anlieferung an den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers ausgehändigt und durch diesen gegengezeichnet.

§ 4 Lieferkosten- & Vertragsanpassung

- (1) Die Preisanpassung nach dieser Regelung betrifft ausschließlich den im Angebot ausgewiesenen Lieferantenaufschlag je 100 Liter Dieselmotorkraftstoff. Der Kraftstoffpreis selbst wird nach den vertraglich vereinbarten Regelungen gesondert ermittelt und ist nicht Gegenstand dieser Preisgleitklausel.
- (2) Maßgeblicher Referenzindex ist der vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen – Beförderungsdienstleistungen in Tankwagen im Straßenverkehr (Code 61311-0006 CPA08-49112-01 abrufbar über [GENESIS-Online - Tabelle 'Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Deutschland, Quartale, Dienstleistungen'](#)) in der jeweils gültigen Fassung. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, tritt der amtliche Nachfolgeindex an seine Stelle. Wird kein Nachfolgeindex veröffentlicht, ist ein sachlich vergleichbarer amtlicher Index des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen.
- (3) Basisindex (I_0) ist der zuletzt veröffentlichte Indexwert zum 30.06.
- (4) Der angebotene Lieferantenaufschlag gilt für die ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit unverändert.
- (5) Nach Ablauf von sechs Monaten kann der Lieferantenaufschlag jeweils zum darauffolgenden Monat angepasst werden. Die Anpassung muss vom jeweiligen Vertragspartner schriftlich zum Monatsende beantragt werden. Maßgeblich ist der zuletzt veröffentlichte Indexwert zum Zeitpunkt der Anpassung (I_1). Eine Anpassung erfolgt nur, wenn die Veränderung des maßgeblichen Indexes gegenüber dem Basisindex mindestens +/- 3,0 % beträgt. Wird diese Schwelle erreicht oder überschritten, wird die gesamte prozentuale Veränderung berücksichtigt. Die Anpassung gilt bis zu einer erneuten Änderung auf Antrag.

- (6) Der angepasste Lieferantenaufschlag (LA_1) wird nach folgender Formel berechnet:

$$LA_1 = LA_0 \times (I_1 / I_0)$$

Dabei gilt:

LA_0 = ursprünglich angebotener Lieferantenaufschlag je 100 Liter

I_0 = Basisindex gemäß Absatz 3

I_1 = aktueller Index gemäß Absatz 5

- (7) Die Anpassung erfolgt sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Indexwerten. Preissteigerungen und Preisreduzierungen werden im gleichen Verhältnis berücksichtigt.
- (8) Der Vertragspartner, der die Änderung geltend macht hat gegenüber dem anderen Vertragspartner die Berechnung der Preisanpassung unter Angabe der maßgeblichen Indexwerte schriftlich nachzuweisen.
- (9) Weitergehende Ansprüche auf Anpassung des Lieferantenaufschlags aufgrund veränderter Kostenstrukturen sind ausgeschlossen.

§ 5 Abrechnung

- (1) Der Auftragnehmer erstellt für jede Lieferung eine Rechnung auf Basis der Leistungsbeschreibung und des Preisblattes bzw. des Angebotes. Die maßgebliche O.M.R Notierung ist der Rechnung beizufügen. Auf der Rechnung wird der Gesamtpreis zuzüglich der zu zahlenden Steuer angegeben (Bruttopreis).
- (2) Rechnungsempfänger für jede Lieferung ist:

1. Kreis Euskirchen
2. Der Landrat
3. z. Hd. **Angaben werden bei Vertragsabschluss ergänzt**
4. Jülicher Ring 32
5. 53879 Euskirchen

- (3) Die Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages erfolgt gemäß § 17 VOL/B (abzüglich des angebotenen Skontonachlasses).

§ 6 Verantwortliche Ansprechpartner

Verantwortliche Ansprechpartner des Auftraggebers und des Auftragnehmers in technischen und kaufmännischen Angelegenheiten für

diese Rahmenvereinbarung und die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelverträge sind:

Ansprechpartner des Auftraggebers:

Daten werden bei Vertragsabschluss ergänzt

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

Daten werden bei Vertragsabschluss ergänzt

§ 7 Laufzeit der Rahmenvereinbarung und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Diese beginnt am 01.11.2026 und endet am 31.10.2028.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, nicht aber die Pflicht, die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zweimal um je ein Jahr zu verlängern („**Verlängerungsoptionen**“).
- (3) Im Falle der Ausübung einer Verlängerungsoption wird der Auftraggeber die Erklärung nach Absatz 2 spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung gemäß Absatz 1 dem Auftragnehmer schriftlich übermitteln.
- (4) Sollten bei Beendigung der Rahmenvereinbarung Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus den Einzelverträgen nicht oder nicht vollständig erbracht sein, bleibt der Auftragnehmer verpflichtet, diese Leistungen vollständig zu erbringen und der Auftraggeber bleibt verpflichtet, diese Leistungen zu vergüten.
- (5) Die Rahmenvereinbarung kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer Rahmenvereinbarungspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein Festhalten an der Rahmenvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.
- (6) Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Die Beteiligung des Auftragnehmers an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen
 - Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers.
 - Wiederholte oder erhebliche Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, insbesondere
 - nicht vertragsgemäße oder verspätete Lieferung,

- Lieferung von Dieselkraftstoff, der nicht den vereinbarten oder gesetzlichen Qualitätsanforderungen entspricht,
 - Verletzung von Dokumentations- und Nachweispflichten
- Wesentliche Änderungen in den rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die die Erfüllung des Vertrages erheblich beeinträchtigen und eine Fortführung unzumutbar machen,
 - Verstöße des Auftragnehmers gegen geltendes Vergabe-, Kartell-, Umwelt- oder Sanktionsrecht, insbesondere die Aufnahme in Sanktionslisten der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen
 - Der Eintritt eines in § 133 GWB oder § 60 VgV geregelten Aufhebungs- oder Kündigungstatbestands.
- (7) Vor der außerordentlichen Kündigung ist der anderen Partei Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- (8) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, endet die Rahmenvereinbarung im Falle einer außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung nach Zugang der Kündigungserklärung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.
- (9) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Haftung und Leistungserbringung

- (1) Der Auftragnehmer führt die geschuldeten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der jeweiligen branchentypischen Sorgfalt fachgerecht aus. Er haftet für alle von ihm oder von ihm beauftragten Dritten verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer wird alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben im Rahmen seiner Leistungserbringung beachten.
- (3) Der Auftragnehmer hat alle erdenklich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Leistungsbeschreibung genannten Verpflichtungen nachzukommen. Im Fall der unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistungserbringung, wird der Auftragnehmer von der Haftung befreit.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Rahmenvereinbarungspartner und ihre Rechtsnachfolger aus dieser Rahmenvereinbarung ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer nach Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung auf seine Geschäftsbedingungen hinweist und der Auftraggeber ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Es bestehen keine mündlichen Vereinbarungen zu dieser Rahmenvereinbarung. Änderungen oder Ergänzungen der Rahmenvereinbarung oder der übrigen Vertragsdokumente bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Rahmenvereinbarungsparteien werden jedoch die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der Rahmenvereinbarung in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt für die Vervollständigung einer unbeabsichtigten Rahmenvereinbarungslücke.
- (5) Gerichtsstand für alle Ansprüche und Leistungen aus dem Rahmenvereinbarungsverhältnis ist Euskirchen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Diese Rahmenvereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jeder Rahmenvereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Kreis Euskirchen

Ort, Datum

...

Anlagen:

- Kapitel A: Leistungsbeschreibung für das Offene Verfahren:
Rahmenvereinbarung Dieselkraftstoff in definierter Qualität
- Kapitel B: Preisblatt des Offenen Verfahrens: Rahmenvereinbarung
Dieselkraftstoff in definierter Qualität
- Angebot
- Zuschlagserklärung